

Hausordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt die Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm aufgrund Art. 21 Abs. 12 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 245) und § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873) folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Neu-Ulm genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaberin des Hausrechts ist die Präsidentin (Art. 21 Abs. 12 BayHSchG). Das Hausrecht wurde auf den Kanzler delegiert.
- (2) Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Hochschule Neu-Ulm betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule Neu-Ulm erfolgt. Personen, die sich darauf bzw. darin aufhalten, müssen sich ausweisen.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind insbesondere:
 - a) generell oder für den Einzelfall vom Kanzler beauftragte Hochschulmitglieder,
 - b) die Dekane/innen für die Räumlichkeiten der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - c) Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen, in den von ihnen benutzten Vorlesungsräumen,
 - d) die Sitzungsleiter/-innen während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule Neu-Ulm,
 - e) für die übrigen Bereiche die Stabsstelle „Gebäudemanagement“,
 - f) die Mitarbeiter des Schließdienstes; der Schließdienst wird durch eine Privatfirma wahrgenommen. Außerhalb der Dienstzeiten ist er zur Wahrnehmung des Hausrechts ermächtigt.
- (4) Die jeweiligen Hausrechtsbeauftragten haben die Hausordnung zu überwachen und die Einhaltung zur Wahrung des Hausfriedens und der Ordnung sicherzustellen.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts von dem Kanzler oder von dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude der Hochschule Neu-Ulm sowie der allgemein zu nutzenden Einrichtungen (Bibliothek, Mensa, etc.) richten sich nach deren Bekanntgabe auf der Homepage der Hochschule Neu-Ulm, sowie nach den Aushängen in den jeweiligen Gebäuden.
- (2) Soweit keine anderen Regelungen bestehen, gelten folgende Öffnungszeiten:
 - a) Gebäude Wileystraße:
Montag - Freitag: 06.30 – 22.00 Uhr, vorlesungsfreie Zeit: 07.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 07.00 – 17.00 Uhr, vorlesungsfreie Zeit: geschlossen
 - b) Gebäude Edison-Center:
Montag - Freitag: 06.30 – 19.30 Uhr, vorlesungsfreie Zeit: geschlossen
 - c) Gebäude Steubenstraße:
Montag - Freitag: 07.00 – 18.30 Uhr, vorlesungsfreie Zeit: geschlossen
 - d) Hochschulzentrum Vöhlenschloss:
Montag - Freitag: 08.00 – 16.30 Uhr

Samstag: 08.00 – 13.30 Uhr (nur an Veranstaltungstagen)

- (3) Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden nur noch denjenigen Mitgliedern der Hochschule Neu-Ulm erlaubt, die eine gültige Zugangsberechtigung (Transponder) besitzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gemeinschaftsveranstaltungen oder Hochschulmitglieder und Dritte welche eine Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung besitzen.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Mit dem Eigentum der Hochschule Neu-Ulm ist ordnungsgemäß und pfleglich umzugehen.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule Neu-Ulm sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit für ihr Arbeitsumfeld (Personen, Sachen Räume) darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß genutzt werden.
- (3) Die Vorlesungs- und Seminarräume, die EDV-Labore, die Clubräume sowie der Aufenthaltsbereich der Mensa stehen, soweit sie nicht durch Lehrveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen belegt sind, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Studierenden der Hochschule Neu-Ulm für sonstige Studienzwecke zur Verfügung.
- (4) Die nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Räumen der Hochschule Neu-Ulm bedarf einer vertraglichen Vereinbarung.
- (5) In sämtlichen Laboren und Vorlesungs- und Seminarräumen ist der Verzehr von Essen und Getränken nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist, ausschließlich in den Vorlesungs- und Seminarräumen, der Verzehr von Getränken in wiederverschließbaren Behältnissen.
- (6) Alle Hochschulangehörigen haben die Reinhaltung und Pflege der Dienstgebäude und –räume durch entsprechendes Verhalten zu unterstützen. In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Für die Entsorgung des Abfalls sind die dafür vorgesehenen Behältnisse zu benutzen.
- (7) Bei Regen, Sturm, Schneetreiben o.ä. sind die Fenster rechtzeitig zu schließen.
- (8) Bei Verlassen der Räumlichkeiten und wetterbedingt sind die Fenster stets zu schließen. Die Beleuchtung sowie sämtliche technische Geräte (Bedientechnik, wie Beamer, Pult, PC, Bildschirme, etc.) sind auszuschalten und sofern möglich, sind Heizungen zurückzudrehen und Drucker abzuschalten. Die Diensträume müssen beim Verlassen verschlossen werden. Akten mit schützenswerten personenbezogenen Daten sind beim Verlassen der Diensträume wegzusperren.
- (9) Die Verwendung privater elektrischer Geräte in Diensträumen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind auf begründeten Antrag bei der Stabsstelle Gebäudemanagement genehmigen zu lassen. Die Verwendung mobiler Endgeräte zur privaten Nutzung ist zugelassen.
- (10) Für den Sozialraum der Hochschule Neu-Ulm gelten weitergehende gesonderte Regelungen.
- (11) Im Gebäudeinnern ist das Rauchen verboten, hierzu zählen auch die Innenhöfe zwischen den Seminarräumen. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten o.ä. Im Außenbereich ist das Rauchen nur in gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (12) Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehruzufahrten sind generell freizuhalten.
- (13) Jede missbräuchliche Benutzung von Feueralarm- und Löscheinrichtungen wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Hochschule Neu-Ulm verwalteten Liegenschaften bedürfen der Genehmigung:
- Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 - Das Verteilen von Druckerzeugnissen und Werbemitteln jeglicher Art,
 - Gewerbliche Foto-, Film und Fernsehaufnahmen,
 - Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen.

- (2) Unzulässige Betätigungen sind:
- a) Betteln und Hausieren,
 - b) jede Art des Feilbietens von Waren,
 - c) das Aufsuchen von Hochschulangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte innerhalb der Dienstgebäude,
 - d) Parteipolitische Betätigungen, hierzu gehört auch das Tragen parteipolitischer Abzeichen im Dienst,
 - e) Sammlungen in Dienstgebäuden, Diensträumen und dienstlichen Anlagen,
 - f) die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.ä. im Gebäudeinnern der Hochschule Neu-Ulm,
 - g) das private Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde (hier besteht Leinenzwang); der Kanzler kann hiervon Ausnahmen zulassen,
 - h) die Nutzung der Grundstücke der Hochschule Neu-Ulm von hochschulfremden Personen als Aufenthaltsort.

§ 6 Nutzung der Schließfächer bzw. Garderoben

Zur Aufbewahrung von Gegenständen können die vorhandenen Schließfächer von den Studierenden oder Lehrbeauftragten auf eigene Verantwortung und Gefahr benutzt werden. Für beschädigte, verlorengegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Nutzung der Parkplätze, Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern

- (1) Auf dem Gelände der Hochschule Neu-Ulm gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Private Fahrräder dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den vorhandenen Fahrradständern so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Eingangs- und Fluchtwegebereiche sind freizuhalten. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an Sicherungseinrichtungen der Fahrräder die durch das Entfernen von vorschriftswidrig abgestellten Fahrrädern verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden von der Hochschule Neu-Ulm für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und an den herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaats Bayern verwertet oder entsorgt werden.
- (3) Krafträder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen, vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Fahrzeuge, welche im Bereich der Feuerwehrezufahrt abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Ebenfalls ist das Abstellen an der Außenfassade untersagt. Dort abgestellte Krafträder werden durch das Gebäudemanagementkostenpflichtig entfernt.
- (4) Für das Hochschulpersonal ist ein abgeschrankter Parkplatz ausgewiesen. Der Zugang ist nur über einen Transponder möglich. Die Nutzung des Studierendenparkplatzes durch das Hochschulpersonal ist ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Prüfungszeit.
- (5) Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung der betreffenden Person. Die Hochschule Neu-Ulm haftet lediglich für Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Benutzung der Stellplätze ergeben und nur soweit sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Jede weitere Haftung, insbesondere auch für höhere Gewalt, für unabwendbare Naturereignisse und Betriebsstörungen ist ausgeschlossen. Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer der Stellplätze untereinander bleibt unberührt. Eine Versicherung besteht nicht.

§ 8 Fundsachen

- (1) Behördenfundsachen sind alle Sachen, die auf dem Gelände und den Räumlichkeiten der Hochschule Neu-Ulm gefunden werden.

- (2) Fundsachen sind unverzüglich, unter Angabe von Fundort und Funddatum, bei den Mitarbeitern der Poststelle, Raum NULL, 11^{POST} abzugeben.
- (3) Nachfragen bzgl. verlorener Sachen sind an die Mitarbeiter der Poststelle, Raum NULL, 11^{POST} zu richten.
- (4) Fundsachen werden für vier Wochen von der Hochschule Neu-Ulm aufbewahrt und danach an das Fundamt der Stadt Neu-Ulm weitergeleitet. Pässe, Führerscheine und andere amtliche Ausweispapiere werden an die Ausstellungsbehörde übersandt.
- (5) Weiterhin gelten die Vorschriften der §§ 978 ff. BGB.

§ 9 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung behält sich der Kanzler die Stellung von Strafanzeigen vor. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und des Diebstahls, soweit es sich um das Eigentum der Hochschule Neu-Ulm handelt. Ebenso kann durch den Kanzler, dessen Vertreter oder Vertreterin durch die Hausrechtsbeauftragten ein Hausverbot ausgesprochen werden. Der Kanzler ist unverzüglich über derartige Vorfälle zu unterrichten. Im Falle einer Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter von Hochschulmitgliedern (wie z.B. Beleidigungen, Nötigungen, Körperverletzungen, usw.) werden die Geschädigten ebenfalls um Unterrichtung des Kanzlers gebeten.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Hochschule Neu-Ulm und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

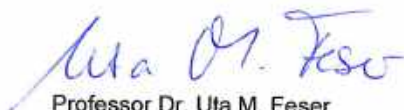
§ 11 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die für einzelne Gelände- und Gebäudeteile, für besondere Einrichtungen und für das Verhalten im Brandfall sowie bei Gefährdungen und Notfällen bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten.
- (2) Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO).

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Hausordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 20.01.2011 außer Kraft.

Neu-Ulm, 29.11.2017



Professor Dr. Uta M. Feser
- Präsidentin -

Diese Hausordnung wurde am 30.11.2017 in der Hochschule durch Anschlag bekannt gemacht.

Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.11.2017.